

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für die Betriebsführung des städtischen Versorgungsbetriebs Vaihingen an der Enz**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes- EigBG – zuletzt geändert am 19. 07. 1999 (GBl. S. 292) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung vom 09.07.2014 wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses laut Beschluss vom 09.07.2014 folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter,
  - kaufmännischer Betriebsleiter ist der Leiter der Stadtkämmerei;
  - technischer Betriebsleiter ist der Leiter des Tiefbauamtes.
- (2) Vertreten werden bei Urlaub, Krankheit und sonstigen Verhinderungsfällen
  - der kaufmännische Betriebsleiter vom allg. Stellvertreter im Amt
  - der technische Betriebsleiter vom zuständigen leitenden Ingenieur des technischen Dienstes des Städtischen Versorgungsbetriebes.
- (3) Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Sie entscheiden alle wichtigen Angelegenheiten gemeinsam. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister (§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung).
- (4) Die Betriebsleiter haben sich gegenseitig und dauernd unverzüglich über alle wichtigen Dinge zu unterrichten, damit die Einheit der Betriebsführung gewährleistet ist.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Städtischen Versorgungsbetriebs, der Parkierungsanlagen (soweit sie Betriebe gewerblicher Art sind) und der Beteiligungen, die ihr nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung übertragen sind.
- (6) Den Schriftverkehr des Städtischen Versorgungsbetriebs unterzeichnen beide Betriebsleiter gemeinsamen.
- (7) Die Betriebsleiter nehmen in der Regel gemeinsam an den Sitzungen des Gemeinderates und des Betriebsausschusses teil. Die mündliche Berichterstattung obliegt dem für das betreffende Sachgebiet zuständigen Betriebsleiter.

### **§ 2 Geschäftsbereich**

Den Betriebsleitern sind folgende Geschäftsbereiche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zugeordnet:

#### **(1) Gemeinsamer Geschäftsbereich**

Für den gemeinsamen Geschäftsbereich gilt die analoge Anwendung der Zuständigkeitsregelungen gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung.

#### **(2) Geschäftsbereich des kaufmännischen Betriebsleiters**

Dem kaufmännischen Betriebsleiter untersteht der gesamte nichttechnische Bereich. Er sorgt im besonderen für die Bearbeitung aller kaufmännischen Angelegenheiten. Zu diesen Aufgaben gehören im Rahmen seiner Zuständigkeit der Betriebsleitung nach der Betriebssatzung:

- a. die Bewirtschaftung der im Erfolgs- und Vermögensplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge im Rahmen des nichttechnischen Bereichs gemäß der analogen Anwendung des § 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung;

- b. das gesamte Rechnungswesen mit Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Haupt- und Nebenbuchhaltung, Zwischenberichte, Jahresabschluss und Lagebericht, Auftragsabrechnung, Kassenwesen im Rahmen der Einheitskasse, Einnahme und Auszahlungsanordnungen, Schuldenverwaltung, Stellenübersicht und Kostenrechnung;
- c. das Steuer-, Versicherungs- und Haftpflichtwesen, Statistiken;
- d. die Aufnahme von Krediten;
- e. die allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser einschliesslich der Erhebung von Kostenbeiträgen, Wasserversorgungsbeiträge u.a.;
- f. die Organisation des Eigenbetriebes;
- g. die Verbrauchsabrechnung für den Wasserverkauf;
- h. den Verzicht und die Ermäßigung von Ansprüchen des Eigenbetriebes gemäß der analogen Anwendung des § 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung;
- i. die Stundung von Ansprüchen und Forderungen des Eigenbetriebes gemäß der analogen Anwendung des § 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung;
- j. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 7 und Beamten des bis A7.

### **(3) Geschäftsbereich des technischen Betriebsleiters**

Dem technischen Betriebsleiter untersteht der gesamte technische Bereich. Er ist für die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung von Wasser sowie für den Anschluss und die Belieferung neuer Abnehmer verantwortlich. Er sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Hierzu gehören u.a. folgende Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsleitung nach der Betriebssatzung:

- a. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge im Rahmen des technischen Bereichs gemäß der analogen Anwendung des § 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung;
- b. Betrieb und Unterhaltung der Bezugs- und Gewinnungsanlagen sowie der Verteilungsanlagen für Wasser im Rahmen des Erfolgsplans. Dazu gehören auch Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasservorkommen der Stadt;
- c. Verwaltung der Lager- und Verbrauchsmittel;
- d. die Arbeitseinteilung der technischen Mitarbeiter;
- e. die Erstellung der Inventur.

### **§ 3 Verwaltungs- und Betriebsgliederung**

Eine weitere Gliederung der kaufmännischen und technischen Geschäftsbereiche -soweit erforderlich- bestimmt die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

### **§ 4 Anwendung städtischer Vorschriften**

Allgemeine Anordnungen und Vorschriften, die für den Dienstbetrieb der Stadtverwaltung erlassen wurden, gelten für den inneren Geschäftsbetrieb des Städtischen Versorgungsbetriebs sinngemäß, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt wurde.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 6. März 1996 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 9. Juli 2014

M a i s c h  
Oberbürgermeister